

Bearbeitet von: Helmut Habben ASH

Betriebsanweisung

gemäß DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
§ 14 BioStoffV - Biostoffverordnung**Bereich für das
LOGO
des Kunden
(ganz individuell)**Abteilung / Arbeitsplatz
KIGA / Krippen

Mikroorganismen

Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für Tätigkeiten mit Infektionsgefahr durch Mikroorganismen

Gefahrstoffbezeichnung

Mikroorganismen

übertragen durch Umgang mit Kindern (Kinderkrankheiten)

vor allem: Masern*, Mumps*, Röteln*, Keuchhusten*, Windpocken*, Cytomegalie,

Ringelröteln

übertragen menschliche Ausscheidungen, durch Blut und Körperflüssigkeiten Hepatitis A*, B*, C, Noroviren

= ungezielter Umgang, Risikogruppe 2 und 3

* = impfbar

Gefahren für Mensch und Umwelt



Können schwere Infektionen mit bleibenden Schäden verursachen

- Durch Übertragung durch die Luft und körperlichen Kontakt.
- Durch Eindringen über Verletzungen und bestehende Hautläsionen
- Durch Schmierinfektionen

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Tragen von Schutzhandschuhen bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr (z.B. bei möglichem Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut)

Vorsicht beim Umgang mit möglicherweise erkrankten Kindern (wenn Kinder in der Umgebung erkrankt sind)

Wenn Injektionen gegeben werden (Insulin) und Kanülen gewechselt werden müssen, ist ein durchstich sicherer Abwurf zu verwenden

- Keine Arbeit ohne gültige arbeitsmedizinische Pflichtvorsorgeuntersuchung (Biostoffverordnung, Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge)

Es kann hier eine Blutuntersuchung notwendig sein (Impfpass zur Untersuchung mitnehmen)

- Impfungen auf Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, Hepatitis A werden vom Arbeitgeber kostenfrei für die Beschäftigten angeboten wenn keine Immunität vorliegt. Die Impfung ist keine Pflicht.



- Händedesinfektion nach Hygieneplan

- Verwenden der Hautschutz- und Hautpflegecremes nach Hautschutzplan



- Für werdende Mütter gelten besondere Vorschriften und Tätigkeitsverbote, die nach Mutterschutzrichtlinienverordnung und Mutterschutzgesetz festzulegen sind. Frühzeitig die Vorgesetzten informieren, dass die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden können.

Verhalten im Gefahrfall

Bei Kontamination von Flächen oder Böden durch Blutungen, Erbrochenes Urin, Verschütten, Verschmutzung usw.:

- Aufwischen mit Zelltüchern unter Verwendung von Schutzhandschuhen
- Abwurf der kontaminierten Materialien in die vorgesehenen Behälter oder Säcke
- Desinfektion der Flächen nach Desinfektionsplan
- Beschmutzte oder benetzte Kleidung sofort ausziehen und benetzte Haut reinigen und desinfizieren, nach eventuell vorhandenen Hautläsionen suchen

Erste Hilfe

NOTRUF 112

- Ruhe bewahren
- Erst Selbstschutz
- Ersthelfer heranziehen
- **Notruf: 112**

Unfall melden (Eintragung in das Verbandbuch)

Nach Entnahme von Material aus dem Verbandkasten wieder für Vollständigkeit sorgen und Ersthelfer informieren.

Wichtige Namen und Telefonnummern



Ersthelfer		Tel.:
D-Arzt		Tel.:
Betriebsarzt		Tel.:
Sicherheitsbeauftragte(r)		Tel.:
Hygienebeauftragte (r)		Tel.:
Leitung		Tel.:
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Herr Helmut Habben	Tel.: 04931 - 975114

Sachgerechte Entsorgung

Potentiell infektiöse Abfälle müssen entsprechend den internen Anweisungen entsorgt werden

Folgen der Nichtbeachtung

Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen für Mensch und Umwelt zur Folge haben. Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.